

vertreter gewählt zu werden, doch noch ein anderer Grund vorhanden sein möge, als der, den der Herr Abg. aus dem Winkel angeführt hatte. — Der Abg. Claus gab ferner den Rath, die Kammer möchte den Zwang, welchen sie hierin anwenden wollte, nicht auf die Spitze treiben. Wenn ich diese Aeußerung zergliedere und die Folgen berücksichtige, so würden es die sein, daß dann Jeder von der Kammer entlassen werden müßte, der nicht kommen will. Das scheint am Ende doch zu weit zu gehen. Natürlich ist es, daß Niemand obtorto collo, wie ein anderer Abgeordneter meinte, in die Kammer geführt werden kann, man kann Niemand zwingen, hierher zu kommen. Aber wenn die Kammer einmal beschlossen hat, daß der Stellvertreter die Wahl anzunehmen habe, und er weigert sich, so müssen ihn die Strafen treffen, welche das Gesetz deshalb ausspricht. Es sind dies nur Ehrenstrafen, die ihn auch dann treffen müssen, wo es sich um Ehrenrechte und Ehrenämter handelt. Wer die Ehrenrechte genießen will, muß auch Ehrenämter übernehmen, wenn sie ihm übertragen werden, wenn sie auch nichts einbringen oder gar noch Nachtheile herbeiführen. Herr Abg. v. Thielau äußerte endlich noch in seiner letzten Rede, man dürfe die Willkür in der Kammer nicht zur Härte machen; allein das Directorium kann eben keine Härte darin finden, wenn Herr Gehe einmal die Kammer besuchen muß, und zwar aus den angedeuteten Gründen, namentlich da Herr Gehe hier im Orte selbst und zwar ganz in der Nähe des Landhauses wohnt und nur zum Stellvertreter gewählt ist, der vielleicht nur kurze Zeit, vielleicht auch gar nicht einzutreten braucht. Dies waren die Entgegnungen, die ich noch zu machen hatte.

Präsident D. Haase: Meine Herren, Sie haben aus dem Vortrage des Herrn Referenten vernommen, welche Gründe das Directorium bewogen haben, Ihnen anzurathen, der Reclamation des Herrn Gehe keine Folge zu geben. Auch die Gründe der entgegengesetzten Meinung haben Sie gehört. Ich werde also nun zu der Frage übergehen, ob die Kammer dem Gutachten des Directorii beistimmen und sich dahin erklären wolle, daß die Reclamation für unstatthaft zu achten sei. Ich bemerke beiläufig, daß diejenigen, welche dem Antrage des Directorii beistimmen, ihre Sitze behalten, diejenigen aber, welche ihm nicht beistimmen und die Reclamation für begründet ansehen, aufzustehen haben. Ich richte nunmehr die Frage an die Kammer: ob sie dem Gutachten des Directorii, daß der Reclamation des Herrn Gehe keine Folge zu geben sei, beistimme? — Es wird von neun und fünfzig gegen dreizehn Stimmen beigetreten.

Präsident: Wir gehen nun zur zweiten Reclamation über.

Referent Secretair D. Schröder: Der Herr Reclamant, welches der Kaufmann Böhler in Plauen ist, hat sich auf die §. 18 des Wahlgesetzes bezogen. Er hat in seinem Schreiben zwar ausgesprochen, daß er das Ehrenvolle der Stellung, zu welcher er berufen, vollkommen zu würdigen wisse, allein seine Verhältnisse erlaubten ihm nicht, diesem Rufe zu folgen. Er ver-

sichert, daß er ein Fabrikgeschäft in Plauen besitze, und obgleich er einen Compagnon an seinem Vater habe, so sei es doch, da dieser bereits 74 Jahr alt, unmöglich, daß dieser das Geschäft allein so führen könne, wie es dessen Umfang erheische. Die Wahrheit dieser Behauptung ist zwar von ihm nicht bescheinigt worden, allein ich glaube, daß darein wohl kein Zweifel zu setzen ist, da er diese Darlegung seiner Verhältnisse hierdurch der Oeffentlichkeit preisgegeben hat. Er bittet also, seine Reclamation zu berücksichtigen. Zugleich hat er auf eine Bestimmung des Gesetzes, die Wahl der Vertreter des Handels- und Fabrikstandes betreffend, und der Städteordnung hingewiesen und diese analog auf ihn anzuwenden gebeten. Er behauptet nämlich, daß, da in dem Gesetze wegen der Wahlen der Vertreter des Handels- und Fabrikwesens sich auf die Städteordnung bezogen sei, und dort noch ein anderer Befreiungsgrund stattfindet, dieser ihm auch zu gute gehen müsse. Das Directorium ist jedoch der Ansicht, daß eine Beziehung hierauf nicht stattfinden könne, und zwar erstens aus dem Grunde, weil der Stellvertreter Böhler kein Vertreter des Handels- und Fabrikwesens ist. Er ist städtischer Abgeordneter, und auf diese können sich doch nur die gesetzlichen Bestimmungen beziehen, welche in dem Wahlgesetze enthalten sind; zweitens aber paßt diese Bestimmung nicht einmal analog auf gegenwärtigen Fall. Die Stelle in dem Wahlgesetze für den Fabrik- und Handelsstand heißt: „Bei Theilhabern eines Handels- oder Fabrikgeschäfts findet der §. 97 lit. h. der allgemeinen Städteordnung gedachte Ablehnungsgrund Anwendung.“ In der Städteordnung heißt aber diese Stelle: „Gesellschafter eines bedeutenden Handels- oder Fabrikgeschäfts, im Falle bereits ihre Mitgesellschafter ein solches Stadtamt verwalten, welches sie von Uebernahme mehrerer solcher Aemter befreien würde, können sich entschuldigen.“ Nun ist hier aber gar nicht die Rede davon, daß der Vater und Compagnon Herrn Böhlers bereits ein ständisches Amt verwalte. Wenn sein Vater schon ein solches Amt verwaltete, wenn er also schon Abgeordneter oder Stellvertreter wäre, dann erst könnte die Frage entstehen, ob man diese Bestimmung auch auf einen städtischen Abgeordneten analog anwenden wolle oder dürfe. Alles dies ist hier nicht der Fall, und kann daher wohl von einer Analogie nicht die Rede sein. Was den zweiten Grund betrifft, aus welchem er hofft, von dem Eintritt in die Kammer verschont werden zu müssen, so ist es wieder der, daß er ein ausgebreitetes Geschäft besitze, jährlich acht Messen besuche und sein 74 Jahre alter Vater nicht mit voller Kraft und Energie disponiren könne, und glaubt daher die Berufung ablehnen zu dürfen; allein das Directorium ist der Ansicht, daß die meisten Abgeordneten ihre Geschäfte zu Hause haben, und diese von Stellvertretern auch nicht so betrieben werden, als wenn sie selbst zu Hause wären. Es kann dies daher in dem vorliegenden Falle des Herrn Böhler als ein Grund zur Ablehnung der Wahl nicht angesehen werden. Darum schlägt das Directorium der Kammer vor: die Reclamation abzulehnen.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Das geehrte Directorium hat auch bei dieser Reclamation deren Zurückweisung beantragt.